

29.04.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/049

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

2. Änderungsvereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sowie der Jugendarbeit in der Fassung der zum 01.01.2016 in Kraft getretenen 1. Änderungsvereinbarung

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe	15.05.2025 -							
Verwaltungsausschuss	19.05.2025 -							
Rat	19.06.2025 -							

Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die 2. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sowie der Jugendarbeit in der Fassung der zum 01.01.2016 in Kraft getretenen 1. Änderungsvereinbarung nebst Anlagen abzuschließen (**Anlage 1**).

Anlass und Ziele

Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung gem. §§ 22 ff. SGB VIII werden gem. § 13 Nds. AG SGB VIII im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe von den Kommunen wahrgenommen. Die Aufgabenübertragung auf die Stadt Neustadt a. Rbge. wurde im Jahr 2006 durch die Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sowie der Jugendarbeit (nachfolgend Kita-Vertrag genannt) vertraglich geregelt und ist seither im Kern unverändert. Anlässlich der Aufgabenregelung der Aufgaben nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) wurde

der Kita-Vertrag im Jahr 2016 durch eine 1. Änderungsvereinbarung ergänzt.

Der Kita-Vertrag regelt neben der Aufgabenübertragung im Bereich der Kindertagesbetreuung auch die Durchführung der Kindertagesstättenplanung sowie die Aufgabenverteilung in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Regelungen zur Bezuschussung von neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätzen in Kindertagesstätten (Baukostenförderung) sowie die Regelungen zur Durchführung der Kindertagesstättenplanung wurden aktualisiert. Dabei wurden die finanziellen Schnittstellen für die Kommunen aktualisiert und verbindlich geregelt, um eine ausreichende Planungssicherheit für die Umsetzung zu geben.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2025		
Produkt/Investitionsnummer: 3611512.4318000		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0 EUR	0 EUR
Aufwand/Auszahlung	0 EUR	0 EUR
Saldo	0 EUR	0 EUR

Begründung

Mit der als Anlage 1 beigefügten 2. Änderungsvereinbarung (nachfolgend Kita-Vertrag) wird die Förderung der Neuplatzschaffung für alle Regionskommunen ohne eigenes Jugendamt vereinheitlicht und aktualisiert. Darüber hinaus wird eine Sanierungsförderung neu aufgenommen, da neben der Schaffung von Neuplätzen zunehmend auch der Erhalt von Kita-Plätzen durch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen eine große Herausforderung darstellt.

Folgende Aspekte werden im Kita-Vertrag geregelt:

- Die Baukostenförderung wird auf Basis des aktuellen Status quo vertraglich vereinheitlicht und rechtssicher garantiert.
- Der 1. Teil Ziffer IV. der Vereinbarung wird in eine für alle Kommunen einheitliche Fassung gebracht.
- Die Höhe der Bezuschussung für die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze richtet sich grundsätzlich weiterhin nach der „Richtlinie über die Förderung von Kindertagesstätten“. Die vertraglich neu festgeschriebene Zuschusssumme sichert die Grundförderung der vorgenannten Richtlinie ab. Der Betrag wird im Abstand von zwei Jahren an die Baukostenentwicklung auf Basis des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Baukostenindex angepasst. Die vertraglichen Regelungen der Änderungsvereinbarung greifen sofern die „Richtlinie für die Förderung von Kindertagesstätten“ außer Kraft treten sollte und tragen damit zur vertraglichen Vereinheitlichung des Baukostenzuschusses der 16 Kommunen ohne eigenes Jugendamt bei und sichern zugleich den Status Quo ab.

Für die Neuplatzschaffung gilt die „Richtlinie über die Förderung von Kindertagesstätten zur Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze“. Gemäß Richtlinie kann je neu geschaffenem Platz zzt. bis zu 11.500 € gewährt werden. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Region Hannover steht diese Richtlinie jedoch unter Haushaltsvorbehalt. Um für die Regionskommunen Rechts- und Planungssicherheit herzustellen, regelt Anlage 2 zum Kita-Vertrag („Weitere Regelungen zum Zuschuss zu den Baukosten für die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten“) das Vorgehen bei Außerkrafttreten der zuvor genannten Richtlinie. Damit wird eine Basis-

- Förderung durch den Kita-Vertrag abgesichert.
- Neu aufgenommen wird die Sanierungsförderung für den Erhalt bestehender Kita-Plätze. Die Förderung richtet sich nach der „Richtlinie über die Förderung von baulichen Maßnahmen in Kindertagesstätten zum Erhalt von Kinderbetreuungsplätzen“. Die Fördersummen betragen für eingruppige Einrichtungen maximal 100.000 €, für zweigruppige Einrichtungen maximal 150.000 €, für dreigruppige Einrichtungen maximal 175.000 € zuzüglich maximal 25.000 € für jede weitere Gruppe. Die Förderung beträgt höchstens 50 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben.
 - Die Förderung soll im Einzelfall auch den Erhalt bestehender Betreuungsplätze durch den notwendigen Neubau ersetzender Kindertagesstätten (Ersatzneubauten) beinhalten. Für Ersatzneubauten kann pro Umzugsplatz ein Betrag in Höhe von bis zu 4.000 € gewährt werden.

Weiter wurde aufgrund gesetzlicher Änderungen (u. a. Verlegung des Erhebungs-Stichtages) die Anpassung der Regelungen zur Kita-Planung erforderlich. Daher erfolgte ebenfalls die Neufassung der Anlage 1 zum Kita-Vertrag - Durchführung der Kindertagesstättenplanung.

Die Verwaltung empfiehlt den Abschluss der Vereinbarung, insbesondere da hiermit eine verbindliche Regelung einer Basis-Förderung für den Fall des Ausfalls der „Richtlinie über die Förderung von Kindertagesstätten zur Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze“ im Rahmen von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der Region Hannover getroffen wird.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist gut versorgt. Durch die Schaffung ausreichender Kita-Plätze sorgt die Stadt für eine hohe Lebensqualität für Familien.

Auswirkungen auf den Haushalt

Es ergeben sich zurzeit keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Die Neuregelung sieht nun auch eine Förderung von Ersatzneubauten vor. Im Hinblick auf die bereits beschlossenen Vorhaben in Eilvese und Otternhagen eröffnet dies die Möglichkeit, Fördergelder - wenn auch in geringem Umfang - für die Ersatzneubauten zu erhalten.

So geht es weiter

Nach positiver Beschlussfassung wird der Kita-Vertrag unterzeichnet und tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Fachdienst 51 - Kinder und Familien -

Anlage 1 öff - 2. Änderungsvereinbarung nebst Anlagen (Kita-Vertrag)

Anlage 2 öff - Synopse Kita-Vertrag

Anlage 3 öff - Synopse Anlage 1 zum Kita-Vertrag